

**3649/AB**  
**vom 30.07.2019 zu 3728/J (XXVI.GP)** bmvrdj.gv.at

Bundesministerium  
Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

**Dr. Clemens Jabloner**  
Bundesminister für Verfassung, Reformen,  
Deregulierung und Justiz

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrats  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0145-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3728/J-NR/2019

Wien, am 24. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Alfred J. Noll, Kolleginnen und Kollegen haben am 13. Juni 2019 unter der Nr. **3728/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vollziehung des Auskunftspflichtgesetzes gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 10:**

- 1) Wie viele Anfragen gemäß Auskunftspflichtgesetz sind seit 1.1.2018
  - a) in Ihrem Bundesministerium,
  - b) in Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden (bitte um Aufzählung), eingegangen?
- 2) Wie viele davon wurden inhaltlich vollständig beantwortet?
- 3) Wie viele davon wurden inhaltlich teilweise beantwortet?
- 4) Wie viele davon wurden
  - a) mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs. 1 leg. cit.),
  - b) mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs. 2 leg. cit),
  - c) mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs. 2 leg. cit) nicht beantwortet?
- 5) Wie viele davon wurden
  - a) mit Hinweis auf eine entgegenstehende Verschwiegenheitspflicht (§1 Abs. 1 leg. cit.),
  - b) mit Hinweis auf die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben (§1 Abs. 2 leg. cit),

c) mit Verweis auf die Mutwilligkeit der Anfrage (§1 Abs. 2 leg. cit) nur teilweise beantwortet?

- 6) Wie viele der Anfragen im Sinne der Frage 1) wurden fristgerecht binnen 8 Wochen beantwortet, und wie viele nicht (§ 3 leg. cit.)?
- 7) In wie vielen Fällen wurde auf Antrag des Auskunftswerbers über die Nicht-Erteilung einer Auskunft ein Bescheid gemäß § 4 leg. cit. erlassen?
- 8) In wie vielen Fällen, in denen ein Bescheid gem. § 4 leg. cit. erging, wurde Beschwerde gegen diese Bescheide vor dem Bundesverwaltungsgericht erhoben?
- 9) In wie vielen Fällen waren solche Beschwerden (Frage 8) erfolgreich (soweit diese bereits entschieden sind)?
- 10) Wie hoch war der geschätzte Aufwand für sämtliche Beschwerdeverfahren zum Auskunftspflichtgesetz seit 1.1.2018 (in Personenstunden sowie eine Aufstellung sonstiger mit den Verfahren verbundener Kosten).

Sämtliche – telefonisch, schriftlich oder elektronisch eingebrachten – Auskunftsbegehren sind grundsätzlich nach dem Auskunftspflichtgesetz zu behandeln, unabhängig davon, ob sich ein Einschreiter/eine Einschreiterin explizit auf diese Rechtsgrundlage beruft.

Allein über das Bürgerservice in der Zentralstelle des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gelangen pro Jahr rund 5.000 Eingaben aus der Bevölkerung zur Behandlung, die im Regelfall rasch, unbürokratisch und bürgernah erledigt werden können. Telefonische Eingaben sowie die direkt in den Fachabteilungen des Ministeriums einlangenden Auskunftsbegehren sind in dieser Zählung noch nicht berücksichtigt. Dazu kommen noch jährlich etwa über 5.000 Anfragen an die Justiz-Ombudsstellen sowie mehrere tausend Anfragen an die über 30 Justiz-Servicecenter.

Eine verwaltungstechnische Erfassung bzw. inhaltliche Auswertung aller hier relevanten Eingaben in der von der Anfrage gewünschten Detailliertheit würde einen Verwaltungsaufwand mit sich bringen, der zur Erledigung in keinem vertretbaren Verhältnis steht. Ich ersuche daher um Verständnis, dass darüber keine Statistiken geführt und Auswertungen angeboten werden können.

Ein Indikator für die Qualität der Auskunftserteilung kann in der Anzahl der im Zusammenhang mit § 4 Auskunftspflichtgesetz ergangenen (negativen) Bescheide des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz gesehen werden: Im anfragerelevanten Zeitraum musste lediglich in zwei Fällen antragsgemäß ein Bescheid über die (teilweise) Nichterteilung einer begehrten Auskunft gemäß § 4 Auskunftspflichtgesetz erlassen werden. In einem Fall wurde gegen den ablehnenden Bescheid eine Beschwerde gemäß Artikel 132 Abs. 1 Ziffer 1 B-VG an das Bundesverwaltungsgericht erhoben. Eine Entscheidung darüber liegt noch nicht vor.

Für dieses Verfahren sind noch keine Kosten angefallen. Der Zeitaufwand für die Bearbeitung dieses Geschäftsfalls kann (bislang) mit etwa fünf bis sechs Personenstunden bewertet werden.

**Zur Frage 11:**

- *In welcher Form wurden die Auskunftswerber über die Nicht-Erteilung einer Auskunft informiert, wenn kein Bescheid dazu erlassen wurde?*

Einschreiter bzw. Einschreiterinnen, die sich über E-Mail an das Bundesministerium wenden, erhalten im Regelfall Antwort im Wege des E-Mails über die Rechtschutzstelle des Hauses. Dadurch ist ein rasches, formloses Eingehen auf die Anliegen der EinschreiterInnen möglich. Auch die Verständigung über eine (teilweise) Nichterteilung einer Auskunft erfolgt zunächst auf diesem formlosen Weg, verbunden mit dem Hinweis, dass nun die Möglichkeit einer Antragstellung nach § 4 Auskunftspflichtgesetz besteht.

Einschreiterinnen bzw. Einschreiter, die nur eine postalische Zustelladresse bekannt geben, erhalten eine Papierausfertigung des Erledigungsschreibens (desselben Inhalts) per Post.

**Zu den Fragen 12 und 13:**

- *12) Nach welchem Maßstab wird „die Verhinderung der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben“ (§1 Abs. 2 leg. cit) in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden, beurteilt?*
- *13) Gibt es zur Anwendung des § 1 Abs. 2 in Ihrem Bundesministerium und den Ihrem Bundesministerium nachgeordneten, weisungsgebundenen Behörden eine Verordnung oder einen internen Erlass? Falls ja, wird um Übermittlung ersucht.*

Für die geschäftsmäßige Behandlung von Eingaben nach dem Auskunftspflichtgesetz gelten die allgemeinen Regeln der Büroordnung. Die sich aus dem Auskunftspflichtgesetz ergebenden Verpflichtungen sind dort klar und ausreichend geregelt. Zur allenfalls erforderlichen Auslegung im Einzelfall werden die einschlägigen Materialien und die umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs herangezogen.

So wird eine Auskunft in der Regel dann nicht erteilt, wenn dies zur Folge hätte, dass die Verwaltung zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten oder zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen verhalten wäre. Aus dem Gesetz ist insofern ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung ableitbar, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen (Erläuterungen zur Regierungsvorlage zum Auskunftspflichtgesetz, 41 d.B. (XVII. GP); VwGH 27.11.2018, Ra 2017/02/0141).

Allgemeine Angelegenheiten betreffend das Auskunftspflichtgesetz behandelt ein Rundschreiben des (damaligen) Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt, welches der Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5026/J vom 8. April 2010 (Zl. 4951/AB) als Beilage angeschlossen war.

Dr. Clemens Jabloner

